

doch stets ein Bezug zur tatsächlichen Steuerung der in einem Portfolio zusammengefassten Vermögenswerte sicherzustellen. Eine ausschließlich auf bilanziellen Überlegungen basierende Festlegung ist nicht zulässig (*Wolsiffer/Hensen/Schütz/Weigel/Blaschke/Gahlen/Struffert/Michael* Praxisfragen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte bei Kreditinstituten, WPg 2016, 726).

Beispiel: Variabel verzinsliche Anleihen, die als Portfolio variabel verzinslicher Anleihen bis zur Endfälligkeit gehalten werden, können als finanzielle Vermögenswerte auch dann zu AC bewertet/klassifiziert werden, wenn die Zahlungsströme des Portfolios mittels Derivate abgesichert werden. Das Sicherungsinstrument kann zB ein Festzinsempfängerswap sein, durch den variable Zahlungsströme in feste Zahlungsströme umgewandelt werden. Dieser Swap bzw die Auswirkungen des Swaps auf die Zahlungsströme sind für die Klassifizierung der Finanzinstrumente des Portfolios nicht maßgeblich.

Bei der **Bestimmung der Aggregationsebenen** für die Einstufung des Geschäftsmodells können bei Banken zB die folgenden weiteren Aspekte Berücksichtigung finden (*Hallpop/Lellmann*, WPg 2011, 722 (729)):

- Aufbauorganisation,
- internes Berichtswesen,
- Gestaltung der unternehmens- und konzerninternen Geschäfte,
- Investitions- und Anlagerichtlinien und
- Vergütungssysteme der Geschäftsmodellverantwortlichen.

Für Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen gilt im Wesentlichen, dass

- Forderungen gegen Kunden, auch ggü nahestehenden/verbundenen Unternehmen oder Arbeitnehmern,
- Forderungen gegen Kunden, die an Kreditinstitute oder Factoringunternehmen veräußert wurden, die wegen Risikorückbehalt jedoch nicht ausgebucht werden, oder zB
- Anlagen freier Mittel, bei denen nicht die Realisierung von Wertsteigerungen im Vordergrund steht,

grds als finanzielle Vermögenswerte bewertet zu AC klassifiziert werden können. Für diese Unternehmen wird für die Beurteilung der finanziellen Vermögenswerte der Schwerpunkt weniger auf der Bedingung des Geschäftsmodells als vielmehr auf der Bedingung der Zahlungsströme liegen (→ Rn 161 ff).

In einem Unternehmen oder in einem Konzern können **verschiedene Geschäftsmodelle nebeneinander** bestehen (IFRS 9.B4.1.2).

Die Klassifizierung und somit die Beurteilung des Kriteriums Geschäftsmodell eines finanziellen Vermögenswerts hat im **Zeitpunkt seines Zugangs** zu erfolgen. Für die Beurteilung des vorliegenden Geschäftsmodells sind die Verhältnisse am Erstanwendungstag maßgeblich. Aufgrund der an diesem Tag vorliegenden Verhältnisse ist das Geschäftsmodell festzustellen. Diese Verhältnisse sind die Grundlage der rückwirkenden Anwendung des IFRS 9 (IFRS 9.7.2.3). Es wird folglich unterstellt, dass die Finanzinstrumente zum Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 9 erworben wurden (IFRS 9.B7.2.1).

Das Geschäftsmodell „**Steuerung mit dem Ziel der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme**“ geht davon aus, dass ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert erwirbt, um zB laufende Erträge bzw Zahlungszuflüsse aus einer vertraglichen Vereinbarung und am Ende der Laufzeit den Zufluss des investierten Kapitals zu erhalten. Das Unternehmen beabsichtigt folglich, den finanziellen Vermögenswert bis zu dessen Endfälligkeit zu halten. Erfolge aus der Wertveränderung des finanziellen Vermögenswerts zu erzielen, ist nicht die Absicht des Unternehmens.

- 148 Sofern als Geschäftsmodell eines finanziellen Vermögenswerts „Steuerung mit dem Ziel der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme“ identifiziert ist, verbindet sich damit nicht zwingend das **Halten der finanziellen Vermögenswerte bis zu ihrer Endfälligkeit**. Eine Veräußerung eines finanziellen Vermögenswerts vor dessen Endfälligkeit führt für sich betrachtet nicht bereits zu einer anderen Klassifizierung (*Mannigel/Wüest* IFRS 9: Betrifft alle IFRS-Anwender, IRZ 2015, 477 (478)). Vielmehr sind die vom Unternehmen in der Vergangenheit getätigten als auch die für die Zukunft erwarteten Veräußerungen zu beurteilen. Dafür ist es notwendig, die Häufigkeit, die Höhe, den zeitlichen Anfall und die Gründe für die Veräußerung in die Beurteilung einzubeziehen. Hierbei sind auch die Verhältnisse, unter denen Veräußerungen in der Vergangenheit vorgenommen wurden, mit den aktuellen Verhältnissen im Beurteilungszeitpunkt zu vergleichen (IFRS 9.B4.1.2.C). Veräußerungsgeschäfte der Vergangenheit können folglich künftige Klassifizierungen finanzieller Vermögenswerte beeinflussen. Falls die Verkäufe hingegen ein größeres Ausmaß annehmen, muss neu beurteilt werden, ob sie sich noch mit dem für ein Portfolio dokumentierten Geschäftsmodell „Steuerung mit dem Ziel der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme“ vereinbaren lassen (IFRS 9.B4.1.3). Dies macht eine detaillierte Analyse des Geschäftsmodells unter Auswertung der tatsächlich vorgenommenen bzw. geplanten Verkäufe notwendig. Finanzinstrumente, bei denen bereits im Erwerbszeitpunkt eine Veräußerungsabsicht besteht, dürfen von vornherein nicht als finanzieller Vermögenswert zu AC bewertet klassifiziert werden.
- 149 Ungeachtet der vorstehend genannten Gründe bzw. unabhängig von den für Verkäufe vorliegenden Begründungen ist eine **AC-Klassifizierung unschädlich, wenn Verkäufe**
- selten stattfinden (selbst bei signifikanten Volumina) oder
 - der Höhe nach einzeln und insgesamt als nicht signifikant zu beurteilen sind (selbst bei regelmäßigem Anfall) oder
 - nah am Zeitpunkt der Endfälligkeit des finanziellen Vermögenswerts stattfinden und die erzielten Veräußerungserlöse einer fortgesetzten Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme nahekommen (IFRS 9.B4.1.3).
- 150 **Erhöht sich das Kreditrisiko eines finanziellen Vermögenswerts**, ist dies in Bezug auf die AC-Klassifizierung unschädlich (IFRS 9.B4.1.3.A). Gleiches kann unter weiteren Voraussetzungen für Veräußerungen von finanziellen Vermögenswerten zur Vermeidung von Kredit- und Konzentrationsrisiken gelten (IFRS 9.B4.1.3B).
- 151 Ein Unternehmen muss in der Lage sein, zu beurteilen, ob und wie Verkäufe zur AC-Klassifizierung konsistent sind (IFRS 9.B4.1.3). Für eine **Konsistenz** hat ein Unternehmen schriftliche Nachweise zu erbringen. Veräußerungen bedürfen daher einer Begründung in Bezug auf die Geschäftsmodelle und die mit einem Geschäftsmodell verfolgte Zielsetzung.
- 152 Es kann in der Praxis durchaus der Fall eintreten, dass die Zahlungen aus den finanziellen Vermögenswerten **in einer anderen Art und Weise realisiert** werden als zum Zeitpunkt der Bestimmung des Geschäftsmodells erwartet wurde, obgleich das Unternehmen alle im Bestimmungszeitpunkt verfügbaren relevanten Informationen berücksichtigt hatte. In einer solchen Situation liegt weder ein Fehler aus früheren Perioden iSv IAS 8.41 ff. vor noch ändert sich die Klassifizierung der verbliebenen Vermögenswerte, die im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehalten werden. Gleichwohl muss das Unternehmen bei der Bestimmung des Geschäftsmodells für neu entstandene oder erworbene Vermögenswerte neben den übrigen relevanten Informationen auch berücksichtigen, wie die Zahlungen in der Vergangenheit realisiert wurden (IFRS 9.B4.1.2A, IDWRS HFA 48 Rz 150).

Ergibt sich aus der Würdigung der Gesamtumstände, dass das Geschäftsmodell für die **neu entstandenen oder erworbenen Vermögenswerte** abweicht von dem Geschäftsmodell für die verbliebenen (d.h. nicht verkauften) Vermögenswerte, ist die folgende Differenzierung vorzunehmen:

- Die verbliebenen Vermögenswerte sind weiterhin auf Basis des bisherigen Geschäftsmodells zu bewerten.
- Die neu entstandenen oder erworbenen Vermögenswerte sind auf Basis des neuen Geschäftsmodells zu bewerten.

Somit existieren zwei Portfolien mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen (IDW/RH HFA 48 Rz 151).

(*einstweilen frei*)

155–160

bb) Charakter der Zahlungsströme (Zahlungsstromkriterium). Die Zahlungsströme dürfen ausschließlich Rückzahlung von Kapital und Zins sein (objektives Kriterium; IFRS 9.B4.1.2).

Bei der Beurteilung wird von der sog. **einfachen Kreditbeziehung** ausgegangen. Eine einfache Kreditbeziehung ist ein nicht strukturierter Kredit. Es kann sich bei dieser auch um eine einfache Anleihe handeln.

Bei Kapital und Zins handelt es sich jeweils um **wesentliche Komponenten der Zahlungsströme** eines finanziellen Vermögenswerts.

Der Charakter der Zahlungsströme ist für jeden finanziellen Vermögenswert **einzelnd basierend auf den jeweiligen Vertragsbedingungen zu prüfen** (IFRS 9.4.1.1).

Die Beurteilung des Charakters der Zahlungsströme für den jeweiligen finanziellen Vermögenswert hat im Zeitpunkt seines Zugangs zu erfolgen. Damit indes der Fall eintreten, dass das Zahlungsstromkriterium von einem Unternehmen für einen Vertrag zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Zugangs des finanziellen Vermögenswerts es zu unterschiedlichen Beurteilungsergebnissen kommt.

Das **Kapital** ist der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswerts im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes (IFRS 9.4.1.3(a); IFRS 9.B4.1.7B). Bei dem Kapitalbetrag handelt es sich nicht um den Nominalbetrag. Der Kapitalbetrag ist auch nicht der Betrag, zu dem zB der originäre Erwerb des finanziellen Vermögenswerts stattfand.

Beispiel: Erwirbt ein Unternehmen A ein Wertpapier mit einem Nominalwert von Mio € 2 im Zeitpunkt der Wertpapieremission zum Wert von Mio € 1,98 und zu einem späteren Zeitpunkt erwirbt das Unternehmen B von Unternehmen A das Wertpapier aufgrund stark gestiegener Zinsen und einer Verschlechterung des Ratings des Emittenten zum Wert von Mio € 1,7, dann ist der Kapitalwert des Wertpapiers für das Unternehmen B Mio € 1,7.

Beispiel: Unternehmen B erwirbt ein endfälliges Schuldscheindarlehen mit einem Nominalbetrag von Mio € 1, einem halbjährlichen Zinsanspruch von 3% auf in der Urkunde genannten Nennbetrag und einer Ursprungslaufzeit von 10 Jahren. Im Zeitpunkt des Erwerbs des Schuldscheindarlehens durch das Unternehmen B im Laufzeitjahr zwei des Schuldscheindarlehens ergibt sich folgende Situation: Der aktuelle Marktzins für ein vergleichbares Finanzinstrument beträgt nunmehr noch 1%. Damit wird das Unternehmen einen über dem Nominalwert des Schuldscheindarlehens liegenden Kapitalbetrag haben.

Eine **Abweichung zwischen dem Zugangswert und Nominalbetrag** ist – analog für Nullkuponanleihen, bei denen der Ausgabe- den Rückzahlungsbetrag unterschreitet – effektivzinskonstant über die Laufzeit eines Finanzinstruments zu verteilen. Der Erwerb eines finanziellen Vermögenswerts, für den originär die subjektive und objektive Voraussetzung für eine Klassifizierung AC bewertet erfüllt ist, zu einem über oder unter dem Nominalbetrag liegenden

Preis, hat für die Klassifizierung keine Relevanz (*Freiberg* Erwerb überverzinslicher Darlehen, PiR 5/2017, 155–157).

- 167 Die **Zinszahlungen dürfen ausschließlich**
- ein Äquivalent für den Zeitwert des Geldes und
 - das übernommene Kreditrisiko,
 - das mit dem ausstehenden Kapitalbetrag
 - in der Währung, in welcher der finanzielle Vermögenswert valutiert (IFRS 9.B4.1.8),
 - über einen bestimmten Zeitraum verbunden ist (IFRS 9.4.1.3(b)), sowie
 - eines damit einhergehenden Liquiditätsrisikos (IFRS 9.B4.1.7A) darstellen.
- 168 Zinszahlungen schließen auch ein Entgelt für Basis-Kreditrisiko und -kosten sowie eine Gewinnmarge ein. Eingeschlossen sind alle Kosten, die mit dem Halten des finanziellen Vermögenswerts im Zeitablauf verbunden sind (zB Bearbeitungsgebühren, lfd Verwaltungskosten) (*Weigel/Schütz/Hensen/Wolsiffer/Blaschke/Gahlen/Struffert/Vietze* Praxisfragen zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte bei Kreditinstituten, WPg 2016, 783). Darüber hinaus werden bei Banken auch die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt.
- 169 Beinhaltet der finanzielle Vermögenswert über die vorstehend genannten Komponenten hinaus weitere Komponenten, ist der **Zahlungsstromtest** durchzuführen. In diesem Test ist festzustellen, ob die Zahlungsströme einerseits Tilgungs- und Zinszahlungen auf einen ausstehenden Kapitalbetrag darstellen und gleichzeitig in ihrem wirtschaftlichen Zusammenhang nach den Vertragsbedingungen verändert werden können. Im Rahmen des Zahlungsstromtests sind mögliche Effekte eingebetteter Derivate sowie Auswirkungen anderer Nebenabreden auf die Zahlungsströme zu überprüfen. Hierfür sind die modifizierten Zahlungsströme mit den Zahlungsströmen eines finanziellen Vermögenswerts ohne vertragliche Besonderheiten zu vergleichen. Ergibt dieser Vergleich, dass die Abweichung unwesentlich ist, gilt das Zahlungsstromkriterium als erfüllt.
- 170 Für die Beurteilung der vertraglichen Zahlungsmerkmale sind solche Eigenschaften **nicht relevant, die nur eine äußerst geringfügige (de minimis)** Auswirkung auf die vertraglichen Zahlungen aus dem finanziellen Vermögenswert haben können oder die als realitätsfern (not genuine) also unwesentlich einzustufen sind (IFRS 9.B4.1.18). „Unwesentlich“ definiert IFRS 9.B4.1.18 als
- keine „echte“ (*genuine*) Abweichung, da das Ereignis extrem selten, hochgradig ungewöhnlich und sehr unwahrscheinlich ist oder
 - das Ausmaß des Einflusses ist zu gering oder nicht erwägenswert.
- 171 Ein Unternehmen sollte hierfür Kriterien festlegen. Eine Orientierung an der Auslegung von „not genuine“ in IAS 32.25 und IAS 32.AG28 erscheint sachgerecht (IFRS 9.BC4.184, *IDW* RS HFA 48 Rz 217).
- Bestehen neben Zins und Tilgung auf den ausstehenden Kapitalbetrag bei einem finanziellen Vermögenswert Besonderheiten, so dass eine Abweichung von einer einfachen Kreditbeziehung gegeben ist, liegt eine sog **modifizierte Zeitwertkomponente** vor (IFRS 9.B4.1.9B). Bei den Besonderheiten, die über Zins und Tilgung hinausgehen, also bei Modifikationen, kann es sich um besondere Zinsermittlungen wie zB Durchschnittszinsberechnungen, verzögerte oder indexierte Verzinsung, abweichende Zinsperioden und Fixingzeitpunkte handeln.
- 172 Ein weiteres Bsp einer Modifikation kann eine vertragliche Vereinbarung sein, bei der hinsichtlich der zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen auf die **Veränderung von Preisen für Eigenkapital oder Rohstoffe** abgestellt wird (IFRS 9.B4.1.7A).

Modifizierte Zeitwertkomponenten sind nicht generell schädlich. 173

Diese sind vielmehr detailliert auf das Vorliegen der Zahlungsstrombedingungen hin zu untersuchen (qualitativ und in bestimmten Fällen auch quantitativ). Es werden dabei die undiskontierten Zahlungsströme einerseits mit den modifizierten vertraglichen Vereinbarungen und andererseits ohne Modifikationen verglichen. Wenn es mit nur einer oder ohne Analyse möglich ist, zu bestimmen, ob der vertragliche (undiskontierte) Zahlungsstrom (IFRS 9.B4.1.9C) eines finanziellen Vermögenswerts signifikant von dem (undiskontierten) Zahlungsstrom einer Benchmark abweicht, braucht ein Unternehmen jedoch keine detaillierte Beurteilung vorzunehmen.

Entscheidend ist die **Signifikanz einer Modifikation**, bezogen auf die Berichtsperioden und die gesamte Laufzeit eines Finanzinstruments. Im Fall einer signifikanten Abweichung der undiskontierten Zahlungsströme ist die Zahlungsstrombedingung nicht mehr gegeben (*Berger/Struffert/Nagelschmitt* Neue Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften für Finanzinstrumente, WPg 2014, 1075 (1084)). Eine Erörterung der Ursachen für die Modifikation der Zahlungsströme ist nicht erforderlich, weil diese beim Vorliegen signifikanter Abweichungen nicht relevant sind. Nichtsdestotrotz können diese Indikatoren für das Nichtvorliegen des Zahlungsstromkriteriums relevant sein. 174

Bei der Analyse der Zahlungsströme sind **alle künftigen Einflussfaktoren** 175 zu berücksichtigen, soweit diese vernünftiger Weise erwartet werden können (IFRS 9.B4.19D). Der IASB hat so zB hinsichtlich der Modifikationen der Zinsanpassungsfrequenz geregelt, dass ein Vergleich mit einem Instrument gleicher Zinsanpassungsfrequenz zu erfolgen hat (IFRS 9.B4.1.9C). ZB liegt bei constant maturity bonds eine von der Laufzeit des Wertpapiers abweichende Zinsanpassungsfrequenz vor. Bei einem *constant maturity bond* erfolgt während einer zehnjährigen Laufzeit eine jährliche Anpassung der Verzinsung an den jeweils im Fingzeitpunkt aktuellen Zehnjahreszinssatz.

Für die quantitative Beurteilung **der Signifikanz einer Modifikation** 176 („significantly different“) ist ein Schwellenwert in den Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien des Unternehmens nach IDWRS HFA 48 Rz 188 festzulegen. Hierbei besteht ein Ermessensspielraum, da IFRS 9 weder die absolute Höhe des Schwellenwerts vorgibt noch die Methode des quantitativen Vergleichs präzisiert.

Auch bei der Beurteilung der Zahlungsströme kommt es maßgeblich auf deren **wirtschaftlichen Gehalt** und nicht deren Bezeichnung an. Insgesamt ist damit festzustellen, dass für die Zuordnung eines finanziellen Vermögenswerts in eine Kategorie die Substanz der Vereinbarung maßgeblich ist. So haben vertragliche Vereinbarungen keinen Einfluss auf die Klassifizierung und bleiben ohne Wirkung auf die Klassifizierung des finanziellen Vermögenswerts, wenn diese nur einen äußerst geringfügigen Effekt (de minimis effect → Rn 170) auf den vertraglichen Zahlungsstrom haben bzw diese hinsichtlich ihres Eintritts nahezu ausgeschlossen sind. Für diese Beurteilung muss ein Unternehmen die möglichen Effekte auf die vertraglichen Zahlungsstromcharakteristika in jeder Berichtsperiode und kumuliert über die gesamte Laufzeit des Finanzinstruments beurteilen. 177

Im Gegensatz zum Geschäftsmodellkriterium (→ Rn 136 ff) ist beim Zahlungsstromkriterium nicht auf den Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 9 sondern auf den **Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung** des Finanzinstruments abzustellen. 178

Nicht selten ist in der Praxis eine **Negativverzinsung** (auch wenn diese nicht als solche bezeichnet wird) gegeben. Unternehmen zahlen für die Anlage ihrer liquiden Mittel bei ihrer Hausbank für den vollen Betrag oder ab einer bestimmten Volumengrenze einen als Zins ausgewiesenen Betrag. Letztendlich zahlen 179

die Unternehmen für die Verwahrung ihrer Gelder bei einer Bank ein Entgelt, dass nicht mit der Vergütung aus einem Standardkreditvertrag vergleichbar ist. Die Unternehmen erfassen die negativen Zinsen regelmäßig als Aufwendungen für den Geldverkehr. Das steht der Erfüllung des Zahlungsstromkriteriums nicht entgegensteht (IFRS 9.B4.1.7A).

180 Eine Klassifizierung als finanzieller Vermögenswert bewertet zu AC kann selbst dann erfolgen, wenn das Unternehmen damit rechnen muss, die vereinbarten Zahlungsströme aufgrund von **Kreditausfällen** nicht oder nicht vollständig zurückzubekommen.

181 Die Beurteilung, ob die vertraglichen Zahlungen ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen, erfolgt in der **Fremdwährung**, auf welche der finanzielle Vermögenswert lautet (IFRS 9.B4.1.8). Sind Tilgungs- und Zinszahlungen in einer Fremdwährung vereinbart, die von der funktionalen Währung des Unternehmens abweicht, verhindert dies nicht eine Bewertung zu AC (IDW RS HFA 48 Rz 174).

182–185 (einstweilen frei)

186 cc) Abgrenzungsfragen zwischen den Kategorien für finanzielle Vermögenswerte. Bei der Beurteilung vertraglicher Vereinbarungen von finanziellen Vermögenswerten im Hinblick auf ihre Klassifikation, ist auf die **Substanz der Transaktion** abzustellen. Folgende Übersicht zeigt Beispiele dafür, bei welchen vertraglichen Vereinbarungen das Zahlungsstromkriterium erfüllt ist und bei welchen nicht (IFRS 9.4.1.4).

Beurteilung vertraglicher Vereinbarungen	Erfüllung des Zahlungsstromkriteriums	Keine Erfüllung des Zahlungsstromkriteriums
a) Tilgungsvereinbarungen		
Tilgungsvereinbarungen, die durch die Vereinbarung der Rückzahlungsbeträge insgesamt nicht geändert werden und bei denen sich die Verzinsung auf den ausstehenden Kapitalbetrag bezieht.	X	
Vertragliche Vereinbarungen, die den Zeitpunkt und die Höhe der Kapitalrückzahlung und der Zinszahlungen verändern, wenn die Veränderung nur die Veränderung des Zeitwerts des Geldes oder des Kreditrisikos des Finanzinstruments widerspiegelt (IFRS 9.B.4.1.10).	X	
Tilgungsvereinbarungen, bei denen freie Mittel ausschließlich zur Tilgung der Forderungen genutzt werden, sich durch diese Tilgungen nicht der gesamte zu tilgende Betrag ändert und die Zinsverpflichtungen bzw -zahlungen sich ausschließlich auf	X	

Beurteilung vertraglicher Vereinbarungen	Erfüllung des Zahlungsstromkriteriums	Keine Erfüllung des Zahlungsstromkriteriums
den noch ausstehenden Betrag beziehen.		
Durch die Tilgungsvereinbarung ändert sich der vertraglich vereinbarte Rückzahlungsbetrag (insgesamt) und stellen die geleisteten Zahlungen nicht ausschließlich Zins- und Tilgungsleistungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag dar.		X
Verlängerungs- bzw Kündigungsoptionen seitens des Kreditnehmers oder Kreditgebers (IFRS 9.B4.1.11 f; Rn 189).	X	
b) Verzinsungsvereinbarungen		
Vereinbarungen über eine Verzinsung, die einen Wechsel der Verzinsung zwischen einer festen und einer variablen Verzinsung bedingen, wenn der Wechsel zwischen fester und variabler Verzinsung nicht den Charakter der Zahlung als Zinszahlung ändert.	X	
Vereinbarungen über eine variable Verzinsung, wenn die Variabilität ausschließlich den Zeitwert des Geldes widerspiegelt (IFRS 9.B4.1.12 f). Dem steht die Vereinbarung von Ober-/Untergrenzen bei der Verzinsung grds nicht entgegen.	X	
Eine Anpassung der Verzinsung an den aktuell vom Schuldner zu leistenden <i>credit spread</i> (aufgrund der Verschlechterung seiner Bonität), wenn mit der Anpassung des <i>credit spread</i> eine Anpassung an das aktuelle Schuldnerisiko erfolgt und die Zinszahlungen unverändert ein Äquivalent für den Zeitwert des Geldes und das Bonitätsrisiko des Schuldners darstellen (dazu kann auch eine Anpassung der Verzinsung auf-	X	

Beurteilung vertraglicher Vereinbarungen	Erfüllung des Zahlungsstromkriteriums	Keine Erfüllung des Zahlungsstromkriteriums
grund von sog <i>financial-covenants</i> -Vereinbarungen gehören; IFRS 9.B4.1.12(a)).		
Der <i>credit spread</i> wird zu Beginn festgelegt, wodurch sich die Variabilität der Zinszahlungen alleine durch den Zeitwert des Geldes ergibt (IFRS 9.B4.1.12(a)).	X	
Vereinbarungen, die eine Verzinsung des finanziellen Vermögenswerts in Abhängigkeit zB eines Indizes (zB Aktienindex, Inflationsindex) mit Hebelwirkung regeln (§ 23 Rn 278 ff).		X

187 Bedingte Zahlungsströme können durchaus die Zahlungsstrombedingung erfüllen. Sie können aber genauso ein Indiz dafür sein, dass diese nicht vorliegt. Es sind daher über die gesamte Laufzeit eines finanziellen Vermögenswerts potenziell auftretende Zahlungsströme auf die Erfüllung der Zahlungsstrombedingung hin zu beurteilen (IFRS 9.B4.1.10). Bedingungen, die extrem selten und höchst unwahrscheinlich sind, determinieren die Klassifizierung hingegen nicht (→ Rn 170f). Dh, sind vertraglich vereinbarte Merkmale von Zahlungsströmen realitätsfern, haben diese keinen Einfluss auf die Kategorisierung des finanziellen Vermögenswerts. Dies ist der Fall, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme in Abhängigkeit von Ereignissen beeinflusst werden, die extrem selten, äußerst ungewöhnlich und sehr unwahrscheinlich sind (IFRS 9.B4.1.18).

188 Auf Nebenabreden ist bei der Beurteilung besonderes Augenmerk zu richten, weil diese den regulären Zahlungsstrom aus dem Vertrag hinsichtlich des zeitlichen Anfalls und der Höhe verändern können. Im Fall von Nebenabreden muss das Unternehmen die Zahlungsströme daraufhin untersuchen, ob diese ausschließlich Zahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag und Zins darstellen. Dabei sind die vertraglichen Zahlungsströme vor und nach Eintritt der Veränderung der vertraglichen Zahlungsströme zu beurteilen. Darüber hinaus sind alle bedingten Ereignisse (zB trigger) auf ihre Art hin zu bewerten. Führen Nebenabreden zu einer Hebelwirkung, dh wird die Variabilität der Zahlungsströme derart erhöht, dass sie nicht mehr die ökonomischen Eigenschaften von Zinszahlungen aufweisen, lässt dies den Schluss zu, dass die vertraglichen Zahlungsströme nicht ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (IFRS 9.B4.1.10). In den folgenden Fällen ist nach der Beurteilung des IASB jedoch das Zahlungsstromkriterium gegeben:

- Rückzahlung eines Kredits vor dessen (End-)Fälligkeit gegen Zahlung einer angemessenen Vorfälligkeitsentschädigung (IFRS 9.B4.1.11(b); → Rn 189);
- Verlängerungsoption für die Rückzahlung eines Kredits, wobei die Zahlungen während der Verlängerungsperiode Zahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag und Zins darstellen. Dabei können diese Zahlungen einen angemessenen Ausgleich für die Verlängerung der Erfüllungszeitpunkte einschließen (IFRS 9.B4.1.11(c));